



Amtliche Mitteilungen 39/2022

**Dienstvereinbarung über die Benutzung der
nicht straßennahen Pkw-Stellplätze auf dem
Universitätsgelände für die Beschäftigten der
Universität zu Köln (DV-Parkraumnutzung)**

vom 6. Mai 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. JUNI 2022

Die Universität zu Köln
vertreten durch den Rektor

- im folgenden Dienststelle genannt -

und

der Personalrat des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
vertreten durch den Vorsitzenden

- im folgenden Personalrat genannt -

schließen folgende

**Dienstvereinbarung über die
Benutzung der nicht straßennahen Pkw-Stellplätze auf dem Universitätsgelände
für die Beschäftigten der Universität zu Köln (DV-Parkraumnutzung)**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Dauerticket

§ 3 Zehnertickets für beschränkte Parkplätze

§ 4 Datenschutz

§ 5 Rechte der Personalräte

§ 6 Sonstiges

§ 7 Salvatorische Klausel

Präambel

(1) Die Dienststelle ist aus baurechtlichen Gründen gehalten, den Anreiseverkehr mit Pkw auf einem in der Vergangenheit bereits erreichten, niedrigen Durchschnittsniveau zu halten.

(2) Die Universität zu Köln bewirtschaftet die auf ihrem Gelände befindlichen Pkw-Stellplätze. Die vor Ort ausgewiesenen straßennahen Pkw-Stellplätze und die beschränkten Pkw-Stellplätze auf dem Unicenter-Parkplatz sind auch der Allgemeinheit zugänglich.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung (DV) gilt für alle Beschäftigten der Universität zu Köln, die unter den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) fallen, mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät, das durch den Geschäftsbereich Personal der Universitätsklinik betreut wird. Sie regelt die Belange des Parkens dieser Personen für die in Anlage 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie ausgewiesenen straßennahen und beschränkten Parkplätze; Anlage 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich aktualisiert.

§ 2

Dauerticket

(1) Abweichend von § 6 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie richtet sich der Preis für Dauertickets für Beschäftigte nach dem monatlichen, von der Universität bezogenen Bruttoeinkommen und beträgt

monatlich 10 EUR (Preisstufe

monatlich 15 EUR (Preisstufe 2)

monatlich 22,50 EUR (Preisstufe 3)

monatlich 32,50 EUR (Preisstufe 4)

Die den Preisstufen zu Grunde liegende Bruttoeinkommensgrenzen können der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung entnommen werden.

Die Bruttoeinkommensgrenzen werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zum 01.04. überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Anpassung orientiert sich an den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes TV-L.

(2) Dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden monatlichen Bruttoeinkommen werden zugrunde gelegt

a) für Tarifbeschäftigte (ohne Altersteilzeit): Entgeltgruppe und Stufe,

b) für Beamtinnen und Beamte: Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Ortszuschlag,

c) für andere Beschäftigte: das tatsächliche Bruttoeinkommen, am Monatsanfang.

(3) Das für andere Mitglieder und Angehörige gemäß § 6 Abs. 5 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie vorgesehene Kontingent wird in sich wie folgt kontingentiert:

- | | |
|-----------------|-----|
| a) Beschäftigte | 95% |
| b) Härtefälle | 5% |

(4) Übersteigt die Nachfrage das in einem Kontingent verfügbare Angebot, sollen zunächst die Kontingente so angepasst werden, dass eine optimale Auslastung möglich ist. Ist dies nicht möglich, soll das Angebot erweitert werden oder der Überbuchungsfaktor angeglichen werden, soweit dies unter verkehrsfachlichen Aspekten möglich ist. Ist auch dies nicht möglich, so wird unter der verbleibenden Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller gelost. Über Maßnahmen nach Abs. 4 entscheidet abschließend das Rektorat auf Vorschlag des Lenkungsremiums.

(5) Zusätzlich zu Anlage 2 Nr. 3.4 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie muss der Antrag

- die Personalnummer und
- eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme während des Tages

enthalten und muss das Konto mit dem der Personalabteilung angegebenen Konto identisch sein.

§ 3

Zehntickets für beschränkte Parkplätze

(1) Beschäftigte der Universität, die nachweislich ein Dauerticket für den öffentlichen Personenverkehr beziehen, können ein 10-er Ticket zum Preis von 20 EUR erwerben und nutzen. Nach Verbrauch kann ein neues Ticket erworben werden, soweit das Dauerticket für den öffentlichen Personenverkehr noch besteht. Die Universität bucht einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte bei Dauerticketinhabern für den öffentlichen Personenverkehr 10 Parkberechtigungen kostenlos auf das 10-er Ticket auf.

(2) Ein 10-er Ticket berechtigt an 10 beliebigen Tagen zu beliebig vielen Ein- und Ausfahrten mit einem von bis zu vier registrierten Pkw und zum Parken auf einem Stellplatz auf beschränkten Parkplätzen. Als Tag gilt für das Zehnticket ein zusammenhängender Zeitraum von 23 Stunden und 59 Minuten. Inhaberinnen und Inhaber des 10-er Tickets erhalten auf Antrag schriftliche Auskunft über die Zu- und Abbuchungen des letzten Monats. Für 10-er Tickets gelten § 2 Abs. 5 und die Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie, von deren Teil 2 jedoch nur die § 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 sowie von deren Anlage 2 Nr. 3.4 und 3.5 entsprechend.

(3) Ab 01.01.2023 können Beschäftigte der UzK, welche kein Dauerticket für den öffentlichen Nahverkehr beziehen, ein 10-er Ticket zum Preis von 35 EUR erwerben und nutzen. Nach Verbrauch kann ein neues Ticket zum gleichen Preis erworben werden.

(4) Die Möglichkeit zum Erwerb der 10-er Tickets für Beschäftigte ohne Dauerticket des öffentlichen Nahverkehrs kann nach Abstimmung im Lenkungsremium bei berechtigten

Problemen jederzeit ausgesetzt werden. Die Zeit der Aussetzung ist über das Internetportal der Parkraumbewirtschaftung bekannt zu geben.

(5) Auch ist nach vorheriger Abstimmung im Lenkungsgremium eine Beendigung der Möglichkeit des Erwerbs des 10-er Tickets möglich. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingelösten Parkvorgänge verlieren nicht ihre Gültigkeit.

§ 4

Datenschutz

(1) Die Dienststelle betreibt zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Parkplätze und der Parkberechtigungen die in der Anlage genannten Systeme.

(2) Personenbezogene Daten über das Einkommen dürfen nur zur Ermittlung der Preisstufe in Dezernat 4 und Zahlungsdaten einschließlich der Preisstufe nur zum Zweck der Zahlungsabwicklung in Dezernat 6 verarbeitet werden. Alle anderen personenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten dürfen nur in Dezernat 5 verarbeitet werden. Soweit zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern der Zugangs- und Kassensysteme oder im Einzelfall zur Aufklärung eines begründeten Verdachts des Verstoßes gegen die Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie oder diese Dienstvereinbarung erforderlich ist, dürfen die zur Einleitung von Maßnahmen erforderlichen Informationen zwischen den Dezernaten 4, 5 und 6 weitergeleitet und dort jeweils verarbeitet werden.

§ 5

Rechte der Personalräte

(1) Die Universität wird die Vertretung beider Personalräte im Lenkungsgremium und in der Härtefallkommission jeweils die gleiche Anzahl an Sitzen einräumen, wie anderen Gruppen oder Einrichtungen. § 12 S. 1, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 bis 7 und § 14 S. 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

(2) Der Personalrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu kontrollieren. Er kann insbesondere unter Wahrung des Datenschutzes:

- sich an den Arbeitsplätzen, an denen Personaldaten verarbeitet werden, vom vereinbarungsgemäßen Zustand überzeugen,
- Auskünfte sowie die Demonstration der eingesetzten Soft- und Hardware beanspruchen,
- an Schulungen seiner Wahl über Aufbau, Funktionsweise und Gestaltungsmöglichkeiten der eingesetzten Soft- und Hardware teilnehmen,
- Sachverständige seiner Wahl im Rahmen des LPVG hinzuziehen.

§ 6

Sonstiges

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Im Falle einer Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Maßgabe fort, dass die Nachwirkungsfrist spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung endet. Nach Ausspruch der Kündigung verpflichten sich beide Seiten, kurzfristig Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung mit dem Ziel der Verständigung aufzunehmen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Köln, 13. April 2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Köln, 06. Mai 2022

Der Vorsitzender des Personalrates des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der Universität zu Köln

gez.

Dr. Ulrich Schütz

Anlage 1

Preisstufen abhängig vom Bruttoeinkommen

Preisstufen	Einkommen (brutto) von	bis monatlich
Preisstufe 1		1.230,00 EUR
Preisstufe 2	1.231,00 EUR	2.933,00 EUR
Preisstufe 3	2.934,00 EUR	4.583,00 EUR
Preisstufe 4	ab 4.584,00 EUR	

Die Bruttoeinkommensgrenzen werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zum 01.04. überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Anpassung orientiert sich an den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes TV-L.